

Bundeskanzleramt sterreich  
Minoritenplatz 3  
1014 Wien

per E-Mail: [iii1@bka.gv.at](mailto:iii1@bka.gv.at)  
[peter.alberer@bka.gv.at](mailto:peter.alberer@bka.gv.at)

**ZI. 13/1 12/179**

**GZ BKA-920.196/0005-III/1/2012**

**BG, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Mutterschutzgesetz 1979, das Vater-Karenzgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz und das Prufungstaxengesetz - Schulen/Padagogische Hochschulen geandert werden und das Karenzurlaubsgeldgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2012)**

**Referent: Hon.-Prof. Dr. Georg Schima, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der sterreichische Rechtsanwaltskammertag (RAK) dankt fur die bersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **1. § 20 Abs 1 BDG – Auflosung des Dienstverhaltnisses**

In den Erlauterungen zum Ministerialentwurf wird als (ein) Ziel der aktuellen Novelle genannt, im Dienstrecht Bestimmungen vorzusehen, die es ermoglichen, durch Begehung bestimmter Straftaten untragbar gewordene Bedienstete aus dem ublichen Dienst zu entfernen. Vor diesem Hintergrund wurden die bisherigen Auflosungsgrunde in § 20 BDG erweitert und in lit 3a *„die rechtskraftige Verurteilung durch ein inlandisches Gericht ausschlielich oder auch wegen eines Vorsatzdeliktes gem den §§ 92, 201 bis 220a und 312 StGB“* sowie *„die rechtskraftige Feststellung, dass eine oder mehrere strafbare Handlungen, die zu einer Verurteilung der Beamtin oder des Beamten durch ein inlandisches Gericht gefuhrt haben, als Folter im Sinne des Art 1 Z 1 des ubereinkommens gegen Folter, grausame und unmenschliche*



*Behandlung oder Strafe, BGBl Nr 492/1987, zu qualifizieren sind*“ als ex-lege Auflösungsgründe vorgesehen.

Neben diesen neu geregelten Tatbeständen in § 20 Abs 1 lit 3a BDG (die zu einer ex-lege Auflösung des Dienstverhältnisses führen), bleibt der Amtsverlust gem § 27 Abs 1 StGB in § 20 Abs 1 lit 4 BDG unverändert aufrecht. Die Beibehaltung der Auflösung des Dienstverhältnisses infolge einer Verurteilung gem § 27 Abs 1 StGB einerseits und die Beschränkung der ex lege-Auflösung des Dienstverhältnisses auf einzelne schwerwiegende strafgerichtliche Tatbestände ist angesichts der Zielsetzung der Novelle, in Bezug auf bestimmte Straftaten an Stelle eines „strafrechtlichen Amtsverlustes“ einen „dienstrechtlichen Amtsverlust“ zu schaffen, nicht konsequent.

Jene strafgerichtlichen Verurteilungen von Beamten, die die Gefahr eines massiven Imageverlustes der Bundesverwaltung mit sich bringen, sollten möglichst umfassend von lit 3a erfasst werden. Der in § 20 Abs 1 lit 4 BDG geregelte „strafrechtliche Amtsverlust“ sollte weitgehend durch einen „dienstrechtlichen Amtsverlust“ ersetzt werden. Zu überlegen wäre, den strafrechtlichen Amtsverlust aufzuheben und zur Gänze durch einen „dienstrechtlichen Amtsverlust“ abzudecken.

Es erscheint zudem verfehlt, die Entscheidung, ob die Verurteilung wegen einer „schwerwiegenden“ Straftat zum (dienstrechtlichen) Amtsverlust führt, bei den Strafgerichten zu belassen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Möglichkeit der Strafgerichte, die Rechtsfolge des Amtsverlustes bedingt nachzusehen, sollte zur Erfüllung der Zielsetzungen der Novelle die Ausweitung des „dienstrechtlichen Amtsverlustes“ angedacht werden. Sieht das Strafgericht die Rechtsfolge des Amtsverlustes nämlich bedingt nach, liegt nach der Judikatur des OGH (2. Oktober 2002, DRdA 2003/33) kein Strafurteil vor, *„das nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust jedes öffentlichen Amtes unmittelbar zur Folge hat“*.

Der Amtsverlust infolge einer „schwerwiegenden“ strafrechtlichen Verurteilung sollte weder vom Urteil eines Strafgerichtes abhängen, noch in das Ermessen des Dienstgebers gestellt bzw an den Spruch einer Disziplinarbehörde gebunden werden. Vor diesem Hintergrund sollte, wie erwähnt, der „strafrechtliche Amtsverlust“ zur Gänze durch einen „dienstrechtlichen Amtsverlust“ ersetzt werden.

Im Besonderen Teil des Ministerialentwurfes wird ausgeführt, dass strafgerichtliche Verurteilungen von Beamten wegen bestimmter Straftaten das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Erfüllung der Aufgaben durch die Beamten massiv beschädigen würden und dem Ansehen der Bundesverwaltung dadurch immer wieder ein Schaden zugefügt werden würde. Das Disziplinarverfahren und die Regelungen über die Beendigung vertraglicher Dienstverhältnisse würden diese Aufgabe regelmäßig nicht erfüllen können. Auch der strafrechtliche Amtsverlust würde das Problem häufig nicht lösen, weil die Strafgerichte es regelmäßig nicht als ihre Aufgabe ansehen würden, im Rahmen der Urteilsfindung die disziplinar- und standesrechtlichen Folgen der Begehung einer Straftat durch Beamtinnen und Beamte vorwegzunehmen. Aus diesem Grund soll laut den Materialien an die Stelle der bisher vorgesehenen dienst- und verfahrensrechtlichen Instrumente in Zukunft ein „dienstrechtlicher Amtsverlust“ treten.

Die Regelung, wonach das Dienstverhältnis unabhängig vom Strafausmaß von Gesetzes wegen mit Rechtskraft einer einschlägigen Verurteilung wegen der

ausdrücklich angeführten Tatbestände enden soll, ist zu begrüßen, weil der Amtsverlust damit nur indirekt vom Urteil eines Strafgerichtes in dessen Kernbereich, nämlich betreffend die Tatbestandsverwirklichung, abhängt, und weder in das Ermessen des Dienstgebers gestellt noch an den Spruch einer Disziplinarbehörde gebunden wird. Vor diesem Hintergrund sollten unseres Erachtens weitere strafrechtliche Tatbestände in § 20 Abs 1 lit 3a aufgenommen werden. Zusätzlich zu den strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie zum Quälen oder zur Vernachlässigung unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen oder eines Gefangenen sollten auch strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (insbesondere gemäß §§ 75, 76, 80, 81, 82, 83, 84, 85) sowie gegen die Freiheit (§§ 99 bis 104a StGB) erfasst werden.

## **2. § 128a BDG – Veröffentlichung von Entscheidungen der Disziplinar(ober)kommission und der Berufungskommission**

§ 128a BDG sowie die Parallelbestimmungen im RStDG, im LDG 1984 und im LLDG 1985 sollen erweitert werden, um die Veröffentlichung rechtskräftiger Disziplinarerkenntnisse und rechtskräftiger Einstellungsbeschlüsse sicherzustellen. Geplant ist eine Regelung, wonach *„rechtskräftige Disziplinarerkenntnisse und rechtskräftige Einstellungsbeschlüsse von der oder dem Vorsitzenden der Disziplinar(ober)kommission oder der Berufungskommission unverzüglich in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu veröffentlichen“* sind. Ziel der geplanten Änderung ist es, klare Verantwortlichkeiten und zeitliche Anforderungen festzulegen. Im Ministerialentwurf heißt es, die Veröffentlichung habe künftig durch die oder den Vorsitzenden der entscheidenden Kommission unverzüglich, also ohne unnötigen Aufschub, nach Eintritt der Rechtskraft zu erfolgen.

Die Formulierung „unverzüglich“ schafft unseres Erachtens keine ausreichend genaue Festlegung in zeitlicher Hinsicht. Zudem fehlen Sanktionen für den Fall, dass die Veröffentlichung unterbleibt. Zu überlegen ist daher, zusätzlich zur Forderung der „unverzüglichen Veröffentlichung“ eine Maximalfrist vorzusehen. Der vorgeschlagene Text könnte zB wie folgt lauten: *„.....unverzüglich, spätestens jedoch binnen vier Wochen.....“*. Allenfalls könnte auch angedacht werden, Sanktionen für den Fall vorzusehen, dass die Veröffentlichung nicht fristgerecht erfolgt.

Wien, am 24. Oktober 2012

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff  
Präsident